

**Reiseschriftsteller May als Plagiator entlarvt.** Enormes Aufsehen erregt ein Ehrenbeleidigungs-Prozeß des weit über die Grenzen Deutschlands hinaus bekannten Reiseschriftstellers Karl May, welchen derselbe gegen den Schriftsteller Rudolf Lebrus angestrengt hatte und der mit dem Freispruche des Angeklagten, welcher May als Plagiator, Fälscher, Betrüger, Dieb, Räuber und Verbrecher bezeichnet und hiefür den Wahrheitsbeweis geführt hatte, von allen Punkten der Anklage endete. Wie die Berliner Blätter über den Verlauf des vor dem Gerichtshof in Charlottenburg durchgeführten Ehrenbeleidigungs-Prozeß berichten, hat der Gerichtshof in der Begründung des Freispruchs auf Grund des durchgeführten Beweisverfahrens und der unter Eid abgegebenen Aussagen einer Reihe von Zeugen und requirierter amtlicher Dokumente als erwiesen angenommen, daß der Kläger Karl May wegen gemeinen Betruges und Diebstahl mit 4 Jahren und ein Monat Zuchthaus, ferner wegen Diebstahl und Betruges, letzteren unter erschwerenden Umständen (begangen durch Fälschung u. s. w.), mit weiteren 4 Jahren Zuchthaus vorbestraft ist. Ferner hat das Gericht als erwiesen anerkannt, daß May das Leben eines Räuberhauptmannes geführt und schon in seiner Jugend als Seminarist und Lehrer ein gemeiner Dieb gewesen ist. May mußte auf Grund der Zeugenaussagen zugeben, daß diese Behauptungen des Angeklagten der Wahrheit entsprechen. Weiters mußte der Kläger zugeben, daß er in den 70er-Jahren in Sachsen und in Nordböhmen eine ganze Reihe von Räubertaten, welche teilweise stark romantischen Anstrich hatten, begangen hat. So habe May als Räuberhauptmann sich und seinen Adjutanten durch den sie verfolgenden Militärkordon nur dadurch zu retten vermocht, daß er die Kleidung eines Gefängniswärters anlegte und seinen Freund als gefesselten Verbrecher eskortierte. Auf diese Weise sei es ihm damals gelungen, der Festnahme und der Bestrafung zu entgehen. Das Gericht nahm weiters als erwiesen an, daß May als Schriftsteller zahlreiche Plagiate begangen habe und in seinen zahlreichen Werken die Arbeiten anderer Reiseschriftsteller förmlich geplündert habe. May wurde auch zur Tragung der Kosten des gesamten Prozeßverfahrens verurteilt.

Aus: Znaimer Wochenblatt. 61. Jahrgang, Nr. 30, 16.04.1910, S. 8.

Texterfassung: Hans-Jürgen Düsing, Januar 2018